

## Merkblatt zur Abmeldung von Schweinen in der HIT-Datenbank

**Generell** sind Schweinehalter, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Sammelstellen, sowie Schlachtstätten verpflichtet die **Übernahme** (es meldet jeweils nur der aufnehmende Betrieb) von Schweinen **innerhalb von 7 Tagen** anzuzeigen.

**Außerdem** hat jeder Tierhalter zum **Stichtag 1. Januar** eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen, Ferkeln bis einschließlich 30 kg sowie sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 kg, **innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen**.

**Ab 01.08.2023 müssen Unternehmer, die Schweine halten, neben dem Zugang auch den Abgang von Tieren melden.**

**Nun sind zusätzlich** zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen **innerhalb von 7 Tagen auch Abgangsmeldungen für Schweine** vorzunehmen. Neben dem Schweinehalter haben Viehhandelsunternehmen, Transporteure und Sammelstellen ebenfalls die Meldeberechtigung und Meldeverpflichtung.

Mit **Abgang** ist wie bei Zugang die **Tierbewegung von lebenden Tieren** in oder aus dem Betrieb gemeint.

**Generell gilt wer die Tiere tatsächlich bewegt also abholt bzw. transportiert, ist als Abnehmer einzutragen.**

### **Konkrete Beispiele:**

- Ist der Abholer der Viehhandel mit eigenem Fahrzeug ist die VVVO-Nummer dieser Firma in die Datenbank einzutragen
- Wird vom Handel ein Transporteur als Subunternehmer beauftragt ist dessen VVVO-Nummer einzutragen
- Holt der Mäster die Ferkel direkt selbst vom Ferkelerzeuger ab ist seine VVVO-Nummer einzutragen
- Bringt der Mäster die Schweine direkt zum Schlachthof ist dieser der Abnehmer und mit der VVVO-Nummer einzutragen. Der Schlachthof meldet nur den Zugang

D.h. generell zu melden sind Zugänge oder Abgänge zu oder von einer Betriebsnummer. Keine internen Umsetzungen, bei gleicher Betriebsnummer.

**Schweinehaltende Betriebe mit unterschiedlichen VVVO-Nummern**, müssen allerdings beim Umstallen zwei Meldungen erstellen. **Konkret bedeutet dies am Beispiel eines Sauenbetriebes** mit Ferkelaufzucht und 2 VVVO-Nummern: Der Sauenhalter meldet den Abgang von 500 Ferkeln zur Ferkelaufzucht. Der Ferkelaufzuchtbetrieb wiederum meldet den Zugang von 500 Ferkeln aus dem Sauenbetrieb.

**Tote oder verendete Tiere müssen nicht als Abgang gemeldet werden.**

**Konkret bedeutet dies am Beispiel Schweinmast:** Hat ein Mäster 300 Ferkel eingestallt und 295 davon verkauft, meldet er den Zugang von 300 Tieren und den Abgang von 295 Schweinen. Die 5 Verluste meldet er nicht.

**HINWEIS: in der TAM-Datenbank** (nicht in der HIT-Schweinedatenbank) ist jeder **Schweinehalter verpflichtet Zu und Abgänge zu melden** – das bedeutet auch verendete oder getötete Tiere. Leider ist die Übernahme der Tierbewegung aus der Schweinedatenbank in die TAM-Datenbank nicht möglich.

Quellen:

Tiergesundheitsrechtsakt, Animal Health Law

Tierarzneimittelgesetz - TAMG

HI-Tierdatenbank (HIT) Schweinedatenbank/Details zu neuen Meldepflichten

Landwirtschaftskammer NRW